

S a t z u n g

der

Bogenschützen Babensham e.V.

Inhalt

Präambel

- I. I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften
 - §1 Name und Sitz
 - §2 Zweck des Vereins
 - §3 Gemeinnützigkeit
 - §4 Mitgliedschaften des Vereins

- II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - §5 Mitgliedschaften
 - §6 Erwerb der Mitgliedschaft
 - §7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - §8 Beitragsleistungen und Pflichten
 - §9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten, Stimmrecht

- III. Die Organe des Vereins
 - A. Grundsätze
 - §10 Die Vereinsorgane
 - §11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
 - §12 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

 - B. Mitgliederversammlungen
 - §13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlergebnisse
 - §14 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
 - §15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

 - C. Leitungs- und Führungsgremien
 - §16 Vorstand gemäß §26 BGB

- IV. Vereinsleben
 - §17 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierungen
 - §18 Satzungs- Zweckänderungen
 - §19 Datenverarbeitung im Internet
 - §20 Vereinsordnung
 - §21 Haftungsausschluss
 - §22 Kassenprüfung
 - §23 Vereinseigentum
 - §24 Benutzung von Feuerwaffen

- V. Schlussbestimmungen
 - §25 Auflösung des Vereins
 - §26 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
 - §27 Salvatorische Klausel
 - §28 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Die Bogenschützen Babensham e.V. sind ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Verein fördert die Belange des Bogensports.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bogenschützen Babensham e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 41451 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins befindet sich in: 83547 Babensham, Kraiburger Str.15

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Bogensports.
 - (2) Der Verein fördert und unterstützt die Jugendarbeit.
 - (3) Der Verein fördert das Schützenbrauchtum
- (2) Der Vereinszweck wird u. a. erreicht durch:
 - (1) Förderung des Bogensports und des Schießsportes für Behinderte, nach den Richtlinien des Bayrischen Sportschützenbundes e.V.
Zur Verfügungsstellung der vorhandenen Einrichtungen zur sachdienlichen Nutzung durch die Mitglieder
 - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder im Schießsport durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Schießsportwettbewerben und Meisterschaften, sowie Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 - (3) Ausbildung des Nachwuchses im Allgemeinen und insbesondere im Bogensport und nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil. Der Verein unterstützt die Pflege der sportlichen Kameradschaft und Schützentradition untereinander auch mit anderen Sportgemeinschaften.
 - (4) Durchführung von sportlichen Vereinsveranstaltungen auch von Schützenfesten in Verbindung mit dem Heimatgedanken.
 - (5) Sportpolitische Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Nutzung von kommunalen Einrichtungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bedingt aus ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied:
 - a. beim Bayrischen Sportschützenbund e.V.
 - b. beim Schützengau Wasserburg – Haag
 - c. eine Mitgliedschaft beim Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Bayern wird angestrebt.
- (2) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahren, die nicht in Ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im Verein werden, sofern sie sich zu den Idealen und Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die volljährigen Einzelmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

- (4) Auf Beschluss des Vorstands kann die Ehrenmitgliedschaft einzelner Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Beitrittserklärung genannten Datum, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge/Entgelt (gemäß Beitragsordnung) haften.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - c. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und zwar mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt. Über Härtefälle entscheidet auf begründeten Antrag die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliederverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

§8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Aufnahmebeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Beiträge sind am 01. Januar eines Jahres fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitglieder teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf gesondertem Vordruck.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird dem Verein dadurch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein zu fördern und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs im Interesse des Vereins zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports sind wesentliche Grundsätze der Mitgliedschaft

§9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Bezugsrecht auf Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h. aktives und passives Wahlrecht
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliederbeiträge
 - b. Pflicht, vereinsschädigende Äußerungen und Handlungen zu unterlassen.
- (3) Nur Vollmitglieder mit dem vollendeten 18. Lebensjahr dürfen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

§10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB

§11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können Aufwendungen, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand, nach ihrer Entstehung geltend machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§12 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenämter sorgen.
 - a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
 - b. Weitere Versicherungen

B. Mitgliederversammlung

§13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Jährlich im 1. Quartal muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn 25% der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand
- (3) Einladungen zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Schützenhaus und per Briefpost mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist um die Hälfte. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Briefversand 2 Arbeitstage vor dem nötigen Zustelltermin nachgewiesen wird.

- (4) Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Schützenhaus oder auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- (5) Anträge:
Zu jeder Mitgliederversammlung können Anträge von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 10% der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung können in der Versammlung nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. In besonderen Angelegenheiten können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit ist besonders zu begründen. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nicht fristgemäß gestellte Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangen Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung, wie unter Absatz 4 bekannt zu geben ist.
- (6) Beschlussfähigkeit:
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlussfassung:
Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (8) Feststellung von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder
- Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat.
 - Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Eine Briefwahl bei Abwesenheit ist grundsätzlich möglich.

§14 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- Klagen und Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß §18 der Satzung durchgeführt ist.

§15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstands,
 - Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Jahres,
 - Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Satzungsänderungen
 - Festlegen der Beiträge

- f. Änderung und Neufassung der Satzung
 - g. Erwerb von Grundstücken für den Verein
 - h. Aufnahme von Krediten
 - i. Auflösung des Vereins
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. Des Vorstands
 - b. Wahl von Kassenprüfern
 - (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Aufnahmegebühren und Umlagen.
 - (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins

§16 Vorstand gemäß §26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. (Stellvertretende) Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassenwart
 - e. der Jugendwart
 - f. der Platzwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen geltender Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgaben der Satzung und Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es ist jeweils der 1. Vorsitzende oder sein stellvertretender 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandmitglied vertretungsberechtigt. Im Übrigen gilt für alle Verpflichtungserklärungen ein vier Augen Prinzip.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, Ausschüsse für einzelne Projekte zu berufen. Er kann besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabebeschreibung befristet übertragen.
- (9) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

IV. Vereinsleben

§17 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierungen

- (1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Wahlen zum Vorstand sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will und gibt den Stimmzettel gefaltet bei den Stimmenzählern ab. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von 3 Wochen nach der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis zu geben.

§18 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 erforderlich.

§19 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder beim Ausscheiden aus dem Verein
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§20 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können nach Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden.
 - a. Geschäftsordnung für Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Wahlordnung
 - e. Vereinssportordnung
 - f. Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§21 Haftungsausschluss

Die Haftung im Innenverhältnis ist nach §31 BGB ausgeschlossen.

§22 Kassenprüfung (Revision)

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnung vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organen in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwarts nehmen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§23 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§24 Benutzung von Feuerwaffen

Die Benutzung von Luftdruck-, Gas-, Signal- und Feuerwaffen auf dem Vereinsgelände sind ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlung hat die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von € 500.-

zu gleichen Teilen an eine gemeinnützige Institution und der Vereinskasse, sowie den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

V. Schlussbestimmungen

§25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer Mehrheit von 3/4 der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Vorstandsmitglied oder von mehreren Mitgliedern gestellt werden. Dieser Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet werden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

§26 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins welches nach Erfüllung aller Pflichten noch verbleibt, an die Gemeinde des Sitzes des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sollen nach Möglichkeit dem Schießsport oder dem weiteren Sport zur Verfügung gestellt werden.

§27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam und/oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- (2) Der Vorstand verpflichtet sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch rechtlich einwandfreie Regelungen zu ersetzen sowie alles Zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses zu sichern und die Durchführung zu ermöglichen.

§28 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 01. April 2011 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.